



44/SN-202/ME
**KAMMER FÜR LAND-
 UND FORSTWIRTSCHAFT
 IN KÄRNTEN**

Referat 2/Rechts- und Sozialwesen
 Museumgasse 5
 A-9020 Klagenfurt
 Telefon 0463/5850
 Fax 0463/5850-219
 E-Mail: office@lk-kaernten.or.at
 DVR 0546054

An die
 Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern

Löwelstraße 12
 1014 Wien

Datum: 14.5.2001

Ihre Nachricht
 GZ:10.302/13-4/2001
 GZ 15.000/13-1/22/01

Unsere Geschäftszahl
 Ref II / Mag.Görgei
 Entwurf KBGG

Auskunft/Durchwahl
 Mag.Gö/463

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
 mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz erlassen
 wird und damit in Zusammenhang stehende Gesetze
 geändert werden**

202

Dr. HAJEK

Aus Sicht der bäuerlichen Interessenvertretung wird zu nachstehenden Punkten des vorliegenden Gesetzesentwurfes folgende Stellungnahme abgegeben:

Kinderbetreuungsgeldgesetz:

§2: Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld sieht eine neue jährliche Gesamteinkommensgrenze von S 200.000 für den antragstellenden Elternteil vor. Dies stellt grundsätzlich eine Besserstellung gegenüber der bisherigen Zuverdienstgrenze im Rahmen der Geringfügigkeitsgrenze von S 4.072 monatlich dar.

§8: Zur Ermittlung der Gesamteinkünfte ist jedoch folgendes zu bemerken:

Bei Ermittlung der Einkommensgrenze bei nichtselbständiger Arbeit, ist laut Gesetzesentwurf das monatliche Einkommen um weitere 30 % zu erhöhen und auf das Jahr hochzurechnen. Erst dann ist zu ermitteln ob Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht. Das 13. und 14. Monatsgehalt bleiben bei dieser Berechnung außer Ansatz. Offen bleibt dabei allerdings, ob hier das Einkommen vor Abzug der Steuer, oder das monatliche Bruttogehalt zur Anrechnung kommt.



Werden daneben noch Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft erwirtschaftet sind zwei Punkte zu bemerken.

1. Pauschalierte Landwirte:

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebsführerinnen, deren Einkommen auf Grundlage des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes berechnet wird, ist eine zusätzliche Erhöhung der Einkünfte von 40% vorgesehen.

Dies stellt eine um 10 % höhere Anrechnung als bei unselbständig Erwerbstätigen dar, und erscheint angesichts der angespannten Preis- und Kostensituation in der Land- und Forstwirtschaft nicht gerechtfertigt.

2. Beitragsgrundlagenoption:

Für Betriebe, die mit 1.1.2001 die Möglichkeit haben, ihren Betrieb nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen, ist überhaupt keine zusätzliche prozentmäßige Anrechnung vorgesehen. Das durch den Einkommensteuerbescheid zu ermittelnde Einkommen wird für die Anrechnungsgrenze zum Kinderbetreuungsgeld nicht mehr erhöht. Hier sind die Einkünfte des gesamten Jahres anzusetzen, wobei legislativ wiederum nicht festgelegt ist, ob es sich um Bruttoeinkommen, oder um solches nach Abzug der Sozialversicherung handelt.

Aus Sicht der Interessenvertretung wäre ein genereller Entfall der vorgesehenen prozentmäßigen Erhöhung des Einkommens begrüßenswert.

Es sollte daher die Anrechnung des land- und forstwirtschaftlichen Einkommens für die Ermittlung der Kinderbetreuungsgeldgrenze auch im Rahmen einer pauschalierten Betriebsführung ohne prozentuelle Hinzurechnung erfolgen.

§ 3 + 5: Das Kindergeld gebührt nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf nur bis zur Vollendung des 30 . Lebensmonates (2,5,Jahre).

Der Anspruch kann nur unter der Voraussetzung, daß auch der andere



Elternteil mindestens 3 Monate Kinderbetreuungsgeld bezieht, auf 3 Jahre verlängert werden.

Diese Regelung erscheint im Bereich der Landwirtschaft eher nicht praktikabel, worin eine Benachteiligung zu erblicken ist.

Bauernsozialversicherungsgesetz:

Mit 1.1.2001 wird nicht nur das Karenzgeldgesetz, sondern auch die Regelung über die Teilzeitbeihilfe in der Landwirtschaft durch das Kinderbetreuungsgeld ersetzt.

Für Geburten zwischen dem 1.7.2001 und 31.12.2001 werden Übergangsregelungen geschaffen. Diese Übergangsregelungen betreffen aber nur Anspruchsberechtigte nach dem Bauernsozialversicherungsgesetz, also Personen, die in der Landwirtschaft in der Krankenversicherung gemeldet sind, und daher schon bisher Anspruch auf Teilzeitbeihilfe erworben haben. Hausfrauen sind davon ausgenommen.

Bäuerinnen, die nicht in der Landwirtschaft gemeldet sind, haben somit erst mit 1.1.2002 eine Anspruchsberechtigung nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz.

Generell ist die Zugangsvereinfachung als positiver Aspekt des gesamten Gesetzesentwurfes zu beurteilen. Eine Frau muß nicht mehr Berufsanwartschaften erwerben, um in den Genuß von Kinderbetreuungsgeld zu kommen. Bleibt zu hoffen, daß im Sinne einer flexiblen Kinderbetreuung auch möglichst viele Teilzeitvarianten zu Stande kommen.

Der Präsident:

Gez.

ÖR Walfried Wutscher

Der Kammeramtsdirektor:

Gez.

Dipl.Ing. Dr. Ernest Gröblacher